

1916.

VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Führung des kaiserlichen Adlers im Schilde der behördlich autorisierten Ziviltechniker und Bergbau-Ingenieure.
2. Massage, Maniküre, Krankenpflege, Schönheitspflege, Fußpflege und Hühneraugenschneiden — konzessionierte Gewerbe.
3. Veränderungen im Stande der Sprengmittelmagazine. — Vorschrift bezüglich der Berichterstattung.
4. Chebewilligungen nach § 40 W.-G. für die im Jahre 1892 geborenen Wehrpflichtigen.
5. Veröffentlichungen der statistischen Zentral-Kommission.
6. Verkehr mit Rinds- und Hosshäuten.
7. Verbot des Verkaufes von Knallpräparaten als Kinderspielzeug. — Strafkompentenz.
8. Spitalsfrequentanten.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

9. Erhöhung der Kriegszulage für kinderreiche Angestellte der Gemeinde Wien.

Magistrat:

10. Anrechnung der Druckmannschaftszeit bei der städtischen Feuerwehr.
11. Wegfall einer besonderen Intimation bei Verlautbarungen im Amtsblatte.
12. Arbeits- und Dienstvermittlungsamts der Stadt Wien; Bestellung eines neuen Vorstandes, Ausscheidung aus den Agenden der Magistrats-Abteilung XI.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Führung des kaiserlichen Adlers im Schilde der behördlich autorisierten Ziviltechniker und Bergbau-Ingenieure.*)

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1916, Z. B. I-117/2 aus 1916, M. Abt. XIV, 1820/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Über eine seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei an das Ministerium für öffentliche Arbeiten gerichtete Anfrage, ob den Ziviltechnikern und den behördlich autorisierten Bergbau-Ingenieuren das Recht zustehe, den kaiserlichen Adler auch im Schilde zu führen, hat das k. k. Ministerium des Innern nach mit den beteiligten Zentralstellen gepflogenen Einvernehmen mit dem Erlasse vom 17. April 1916, Z. 11103 ex 1915, anher eröffnet, daß die bestehende Übung nicht zu beanstanden wäre.

2.

Massage, Maniküre, Krankenpflege, Schönheitspflege, Fußpflege und Hühneraugenschneiden — konzessionierte Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Mai 1916, Z. XII-1048 (M. Abt. XVII a, 1755):

Nach der Rechtsanschauung des Handelsministeriums fällt der gewerbmäßige Betrieb der Massage, Maniküre, Krankenpflege, Schönheitspflege, Fußpflege und des Hühneraugenschneidens, insoweit er sich nicht als Ausübung der Heilkunde darstellt, unter das konzessionierte Gewerbe der Ausübung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten (Ministerial-Verordnung vom 14. September 1911, R. G.-Bl. Nr. 187).

*) Siehe Normalienblätter des Magistrates Nr. 4 aus dem Jahre 1911.

3.

Veränderungen im Stande der Sprengmittelmagazine. — Vorschrift bezüglich der Berichterstattung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1916, Z. B-I-26/2 (M. Abt. IV, 1787):

Aus den h. a. einlangenden jährlichen Berichten über die Veränderungen im Stande der Sprengmittelmagazine ist zu entnehmen, daß hinsichtlich der Art der Berichterstattung noch immer Mängel und Unklarheiten bestehen und die Berichte nicht mit jener Sorgfalt abgefaßt werden, die zur genauen Evidenzführung der Sprengmittelmagazine erforderlich ist.

Es ergeht inhin die Aufforderung, bei den jährlich vorzuliegenden Berichten im Gegenstande die Bestimmungen des h. a. Rund-Erlasses vom 5. Februar 1915, Z. B-I-10/1, streng einzuhalten, wobei unter „Veränderung im Stande“, sowohl Zuwachs als Abfall, sowie jede wesentliche auf die Sprengmittelmagazine bezugnehmende Verflüchtigung (Änderung der genehmigten Einlagerungsmenge, Vergrößerung etc.) zu verstehen sein wird.

Der Termin für diese periodischen Berichte (15. Jänner) ist in dem „Verzeichnisse über die von den politischen Behörden periodisch zu erstattenden Eingaben“ vorzunehmen, hingegen ist Post 75 dieses Verzeichnisses als nunmehr entfallend zu streichen.

Alle anderen im Gegenstande etwa bisher noch erstatteten Berichte haben zu entfallen.

4.

Chebewilligungen nach § 40 W.-G. für die im Jahre 1892 geborenen Wehrpflichtigen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juni 1916, Z. II 1531/8 (M. Abt. XVI, 19297/16):

Seitens einer politischen Landesbehörde wurde an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung in Wien die Anfrage gestellt, ob die im Jahre 1892 geborenen Wehrpflichtigen im Hinblick auf § 16:1, 3. Absatz W.-G. der Chebewilligung nach § 40 W.-G. bedürfen, da sie einerseits nach der zitierten Bestimmung des § 16 W.-G. nicht mehr im stellungspflichtigen Alter sind, andererseits aber gemäß § 16:1, letzter Absatz W.-G., noch nicht der Stellungspflicht völlig entprochen haben.

Das genannte Ministerium hat mit dem Erlasse vom 19. Mai 1916, M. Abt. XIV, 56, Folgendes zur Kenntnisnahme und Darnachachtung erlassen:

Nach § 40 W.-G. ist die Verehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht grundsätzlich nicht gestattet und kann die Ehebewilligung während dieser Zeit nur bei rückwärtswürdigen Umständen durch den Minister für Landesverteidigung erteilt werden.

Diese Bestimmung ist also auf die Dauer der Stellungspflicht abgestellt, nicht aber auf das „stellungspflichtige Alter“, wie dieses im § 16:1, 3. Absatz W.-G., definiert ist.

Die im Jahre 1892 geborenen Wehrpflichtigen, welche mit Rücksicht darauf, daß die Hauptstellung für das Jahr 1915 noch nicht stattfand, ihrer Stellungspflicht dormalen noch nicht Genüge geleistet haben, bleiben demnach im Sinne des letzten Absatzes des § 16 W.-G. noch weiterhin stellungspflichtig und bedürfen daher der Ehebewilligung im Sinne des § 40 W.-G.

5.

Veröffentlichungen der statistischen Zentral-Kommission.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1916, Pr. Z. 1225 (M. D. 4076):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1916, Z. 11438, hat die k. k. statistische Zentral-Kommission vielfachen Zuschriften und persönlichen Anfragen von Beamten der verschiedensten Behörden entnommen, daß der Inhalt der von ihr herausgegebenen Veröffentlichungen verhältnismäßig wenig bekannt ist und daher über diese einen gedrängten Überblick zusammengestellt, um so den Ämtern die Orientierung über die Fülle von Angaben, die sie in den bezeichneten Veröffentlichungen finden können, zu erleichtern und um in manchen Fällen vielleicht auch Erhebungen über schon gesammelt vorliegende Gegenstände vermeidlich zu machen.

Hievon ergeht unter Anschluß einer Abschrift des erwähnten Befehles die Mitteilung.

Beh

zur Benützung der für die Verwaltung besonders wichtiger Veröffentlichungen der k. k. statistischen Zentral-Kommission.

1. Das Österreichische statistische Handbuch erscheint jährlich im Verlag von Karl Gerold's Sohn in Wien zum Preise von 4 K. Es enthält die meisten für Verwaltungszwecke nötigen Angaben über Österreich und die österreichischen Länder in gedrängter Form unter Anführung der Quellen.

2. u. 3. Das statistische Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in Österreich und das österreichische Städtebuch erscheint jedes zweite Jahr im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zum Preise von beiläufig 14 K und 12 K. Sie befassen sich mit der Statistik der autonomen Verwaltungskörper und bringen ohne bestimmtes System Daten aus verschiedenen, die Länder, Bezirke und Gemeinden besonders berührenden Gebieten.

4. Österreichische Justizstatistik. Ein Handbuch für die Justizstatistik erscheint jährlich im Verlage von Karl Gerold's Sohn zum Preise von 4 K. Es beschäftigt sich ausschließlich mit den Aufgaben der Justizverwaltung und Rechtspflege.

5. Kataster der Anstalten für Kinderschutz und Jugendfürsorge ist bisher für Wien, das übrige Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark im Verlage von Karl Gerold's Sohn in einem Bande zum Preise von 5 K erschienen.

6. Das Sammelwerk Österreichische Statistik erscheint im Verlage von Karl Gerold's Sohn in einzelnen Heften zum Preise von 2 bis 18 K. Es enthält reichgegliederte Zahlenangaben mit weitgehender örtlicher Gliederung aus dem aus den verschiedensten Gebieten der Verwaltung und Rechtspflege. Aus der „alten Folge“, welche 93 Bände umfaßt, wären für die Verwaltung noch jetzt von besonderem Interesse die Bände LXXV und LXXXIII welche die Ergebnisse der einzigen bisher in Österreich durchgeführten landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 darstellen.

Die neue Folge der Österreichischen Statistik bringt in ihren ersten fünf Bänden die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910, insbesondere auch die Statistik der Berufe, Häuser- und Wohnungsstatistik, Haushaltungs- und Familienstatistik und die Viehzählung. Das 1. Heft des 1. Bandes enthält unter dem Titel „Summarische Ergebnisse“ die am häufigsten gesuchten Zahlen über die Verteilung der Bevölkerung nach Religion und Umgangssprache in den einzelnen Gerichtsbezirken, nebst Karten über die Sprachenverteilung nach Gerichtsbezirken, die tatsächliche und natürliche Vermehrung der Bevölkerung und der Bevölkerungsansätze nach politischen Bezirken.

Aus dem weiteren Inhalt dieses Werkes seien hervorgehoben: die Statistik der Bewegung der Bevölkerung, des Sanitätswesens, der Unterrichtsanstalten, des Staatshaushaltes, der Sparkassen, der Banken, des Verkehrs auf Land- und Wasserstraßen, der Reichsratswahlen und der Rechtspflege.

7. Den Ergebnissen der Volks- und Viehzählung vom 31. Dezember 1910 sind überdies gewidmet:

a) das allgemeine Verzeichnis der Ortsgemeinden und Ortschaften Österreichs;

b) das Spezialortsexpertoire der österreichischen Länder, beide im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei. Preis der ersteren 10 K, die Preise des letzteren sind nach Festen und Sprache verschieden;

c) Viehstandslexikon in drei Bänden im Verlage Karl Gerold's Sohn zum Preise von 5 K per Band.

Das allgemeine Verzeichnis der Ortsgemeinden und Ortschaften Österreichs enthält nach Ländern, politischen Bezirken und Gerichtsbezirken geordnet sämtliche Ortsgemeinden (in Galizien auch Gutsgebiete) und sämtliche Ortschaften nach dem Stande Ende 1914 mit den Bevölkerungsziffern der letzten Volkszählung.

Vom Spezialortsexpertoire sind bisher die Bände für Niederösterreich und Böhmen (deutsche Ausgabe) erschienen. Ihnen sollen weitere alle übrigen Länder umfassende Bände folgen. Sie enthalten sämtliche Ortsgemeinden (in Galizien auch Gutsgebiete), Ortschaften und alle einen besonderen Namen führenden Ortsbestandteile mit Angabe der Häuserzahl und der Bevölkerung, gegliedert nach Geschlecht, Religion und Umgangssprache. Dort sind auch die wichtigsten Ämter und Anstalten, das letzte Postamt und die nächste Eisenbahnstation zu finden. Bei jeder Gemeinde ist die Fläche und die Aufteilung in Katastralgemeinden angegeben. Die Häuser- und Einwohnerzahlen beruhen auf der letzten Volkszählung, die übrigen Angaben sind auf den neuesten Stand gebracht.

Das Viehstandslexikon enthält die Zahl der häuslichen Nutztiere und ihre Verteilung nach Alter und Geschlecht in jeder einzelnen Gemeinde und in jedem Gutsgebiete, für die Karolinder nach Katastralgemeinden.

6.

Verkehr mit Rinds- und Kofshäuten.

Magistrats-Direktor Dr. August Nüchtern hat mit Erlaß vom 12. Juli 1916, M. D. 4185, die Magistratischen Bezirksämter und die Marktamt-Direktion von nachstehendem Rund-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juli 1916, Z. W. 2993, zur Darnachachtung verständigt:

Nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 194, dürfen Rinds- und Kofshäute an Leder-Erzeuger in Hinkunft ausschließlich nur durch die Häute- und Leder-Zentrale A. G. geliefert werden. Jeglicher direkte Verkehr in diesen Häuten zwischen Häuteproduzenten, Händlern und sonstigen Häutebesitzern einerseits und Leder-Erzeuger andererseits, der nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 198, in gewissen Ausnahmefällen zulässig war, ist hiernach untersagt. Dieses Verbot bezieht sich insbesondere auch auf die in zunehmendem Umfange stattfindende direkte Übergabe einzelner Häute an Gerbereien zum Zwecke der Lohngerbung für den Häutebesitzer. Dagegen wird die herkömmliche Lohngerbung der Häute von Wild, ferner von Schaf-, Lamm-, Ziegen- und Zidelfellen und von Schweinshäuten durch die Vorschriften der neuen Verordnung nicht berührt. Letzteres gilt bis auf weiteres auch von dem Verkehre in Kalbfellen.

Die politischen Bezirksbehörden werden über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1916, Z. 11802, beauftragt, für die allgemeine Bekanntmachung der Vorschriften der neuen Verordnung die im Interesse der gleichmäßigen Versorgung der Gerbereien mit Häuten und zugleich aus militärischen Rücksichten getroffen werden mußten, Sorge zu tragen.

Falls Übertretungen oder Umgehungen der Vorschriften zu ihrer Kenntnis gelangen sollten, ist der Tatbestand sofort festzustellen, die Strafamtshandlungen gegen die Schuldtragenden durchzuführen und die Statthalterei hievon behufs weiterer Veranlassung in Kenntnis zu setzen.

7.

Verbot des Verkaufes von Knallpräparaten als Kinderspielzeug. — Strafkompetenz.

Mit dem Erkenntnisse des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 1. Mai 1916, Z. 3671, Strafregisterblatt Nr. 384, wurde über S. K., Inhaber einer Konzession zum Verschleiß von Feuerwerkskörpern, wegen Übertretung der Bestimmungen der mit der Ministerial-Verordnung vom 20. Februar 1852, R.-G.-Bl. Nr. 47, republizierten Hofkanzlei-Dekrete vom 4. April 1809, P. G. S. Bd. 32, S. 79, und vom 15. April 1847, Z. 12284, P. G. S. Bd. 75, S. 81, begangen durch Verkauf einer Kinderpistole nebst explodierenden Knallforten nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, eine Geldstrafe von 50 K, eventuell 5 Tagen Arrest verhängt.

Über den von S. K. rechtzeitig eingebrachten Rekurs hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 15. Juli 1916, Z. VII b-1352, das angefochtene Erkenntnis wegen Inkompetenz aufgehoben, weil zur Durchführung der Strafamtshandlung wegen Übertretung des aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten erlassenen Verbotes des Verkaufes von Knallpräparaten als Kinderspielzeug die k. k. Polizei-Direktion in Wien, beziehungsweise das k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariat Innere Stadt berufen gewesen wäre.

8.

Spitalsfrequentanten.

Verlautbarung des Wiener Magistrates (Mag. Abt. X) vom 17. Juli 1916, Z. 6804:

Zufolge Erlasses der k. k. n.ö. Statthaltereie vom 8. Juli 1916, Z. VI-458/51, stehen nachbenannte Personen im Verdachte einer ungebührlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Spitalspflege:

1. **Hartlieb Franz**, geboren am 12. Mai 1850, nach Pusarnitz, politischer Bezirk Spittal, Kärnten zuständig, Binder;

2. **Kolczén Paszta**, 50 Jahre alt, griech.-orient., ledig, nach Mandorlat, Komitat Arad zuständig;

3. **Kaszi Eduard**, 49 Jahre alt, israel., geschieden, nach Magyarujfalusi, Komitat Somogy zuständig, Hausierer.

Sie dürfen daher nicht vor ärztlich sichergestellter Notwendigkeit in die Spitalspflege aufgenommen werden. Im Falle der Arbeits- und Ausweislosigkeit sind sie nach den bezüglichen Vorschriften zu behandeln.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

9.

Erhöhung der Kriegszulage für kinderreiche Angestellte der Gemeinde Wien.

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 14. Juli 1916, M. D. 4249 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Der Gemeinderat hat am 11. Juli 1916, zur Pr. Z. 7018, folgendes beschlossen:

Der Gemeinderatsbeschuß vom 16. Mai 1916, Pr. Z. 4400, über die Bewilligung von Kriegszulagen an die Angestellten der Gemeinde wird rückwirkend vom 1. April 1916 dahin abgeändert, daß den Angestellten der dritten Klasse, welche für mehr als drei Kinder zu sorgen haben, für jedes weitere Kind eine Erhöhung der Kriegszulage von jährlich 60 K bewilligt wird.

Magistrat:

10.

Anrechnung der Druckmann dienstzeit bei der städtischen Feuerwehr.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Rüdtern vom 20. Juni 1916, M. D. 6128/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1916, zur Pr. Z. 5511, den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat wird ermächtigt, bei der Beförderung der aus dem Stande der Feuerwehr hervorgegangenen Bediensteten von der II. in die I. Dienersklasse die nachgewiesenermaßen ausschließlich im eigentlichen Feuerwehrdienst zugebrachte Dienstzeit als Druckmann der im Stande der Feuerwehrmannschaft vollstreckten Dienstzeit gleichzuhalten und in die zehnjährige Frist gemäß § 2, letzter Absatz, der neuen Zeitbeförderungsbestimmungen einzurechnen.“

11.

Wegfall einer besonderen Zustimmung bei Verlautbarungen im Amtsblatte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Rüdtern vom 5. Juli 1916, M. D. 4126:

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung und der Papierersparung werden in Zukunft Verlautbarungen an die städtischen Ämter, Anstalten, und Unternehmungen, welche sich zur Aufnahme in die Beilage des Amtsblattes „Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeinde-

verwaltung und politischen Amtsführung“ eignen, in der Regel nur mehr auf diesem Wege hinausgegeben.

Hierauf werden die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen aufmerksam gemacht.

12.

Arbeits- und Dienstvermittlungsamts der Stadt Wien; Bestellung eines neuen Vorstandes, Ausscheidung aus den Agenden der Magistrats-Abteilung XI.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Rüdtern vom 10. Juli 1916, ad M. D. 3758 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Der Herr Bürgermeister hat den Magistrats-Sekretär Karl Hofer zum Vorstände des Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes der Stadt Wien bestellt, dieses Amt gleichzeitig aus den Agenden der Magistrats-Abteilung XI ausgeschieden und es der Geschäftsgruppe B zugewiesen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 183. Kaiserliche Verordnung vom 16. Juni 1916, über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen.

Nr. 184. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister, Ackerbauminister, Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 16. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs in Rohharz und Harzprodukten.

Nr. 185. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Ackerbauminister und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 16. Juni 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz und Harzprodukte.

Nr. 186. Verordnung des Ministers des Innern, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee.

Nr. 187. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Juni 1916, betreffend die Errichtung eines Steueramtes in Triest.

Nr. 188. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1916, betreffend die Abschreibungen und das Verfahren bei Veranlagung direkter Steuern, sowie die Einhebung von Abgaben in den politischen Bezirken Capodistria, Lussin, Mitterburg, Parenzo, Veglia und Bolosca-Abbazia der Markgrafschaft Istrien.

Nr. 189. Verordnung des Finanz-, Justiz- und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 3. Juni 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinfulierten) Schuldverschreibungen der 4. österreichischen Kriegsanleihe durch die Postsparkassa.

Nr. 190. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 18. Juni 1916 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das oberösterreichische Landesbauamt in Linz.

Nr. 191. Kaiserliche Verordnung vom 23. Juni 1916, betreffend die im Budgetjahre 1915/16 aus dem staatlichen Meliorationsfonds zur Verwendung gelangenden Unterstützungen.

Nr. 192. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 23. Juni 1916, betreffend den Vorbehalt von Leder bestimmter Gattungen für Militärbedarf.

Nr. 193. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 23. Juni 1916, betreffend den Verkauf von Erzeugungsabfällen aus der Lederverarbeitung.

Nr. 194. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Minister für öffentliche Arbeiten und Minister für Landesverteidigung vom 23. Juni 1916, betreffend den Verkehr in Rindshäuten, Koshäuten und Kalbfellen.

Nr. 195. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 24. Juni 1916 über die Generalvormundschaft.

Nr. 196. Verordnung des Ministers des Innern vom 25. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Nr. 197. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister und dem Finanzminister vom 26. Juni 1916, betreffend Regelung des Ausfuhrverkehrs nach Rumänien.

Nr. 198. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. Juni 1916, betreffend Aufhebung der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 7, und Beschlagnahme der Leinsamenvorräte.

Nr. 199. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 20. Juni 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters durch die Postsparkasse.

Nr. 200. Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1916 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1916.

Nr. 201. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 24. Juni 1916, über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Spaniens.

Nr. 202. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juni 1916, mit der im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium die Ministerialverordnung vom 14. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 326,

über Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. 236, betreffend die Kriegsausleistungen, teilweise abgeändert wird.

Nr. 203. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 30. Juni 1916, mit der die Ministerialverordnung vom 14. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 117, über Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsausleistungen, teilweise abgeändert wird.

Nr. 204. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 22. Juni 1916 über amtliche Siegel (Stampiglien).

Nr. 205. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Juni 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 11. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 136, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett, ergänzt wird.

Nr. 206. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 29. Juni 1916, mit welcher die Verordnung vom 11. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 137, betreffend die Festsetzung eines Höchstpreises für Knochenmehl, ergänzt wird.

Nr. 207. Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1916 über die Entmündigung (Entmündigungsordnung).

Nr. 208. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. Juli 1916, betreffend Regelung des Verkehrs mit Kaps, Kürbisen, Kürböl und Ölkuchen.

Nr. 209. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. April 1916 zur Durchführung des § 32, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 385, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 210. Kaiserliche Verordnung vom 2. Juli 1916, betreffend die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916.

Nr. 211. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister des Innern vom 6. Juli 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für lebende Schweine und für Schweineprodukte.

Nr. 212. Verordnung des Handelsministers vom 6. Juli 1916, betreffend die Abgabe von Alteisen für Einschmelz- und Packetierzwecke.

Nr. 213. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 7. Juli 1916, betreffend die Abänderung einer Bestimmung der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe.

Nr. 214. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. Juli 1916, betreffend die Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Betriebseröffnung auf der mit elektrischer Kraft zu betreibenden Schmalspurigen Kleinbahn von der Sprudelstraße auf den Dreikreuzberg in Karlsbad.

Nr. 215. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. Juli 1916, betreffend Regelung des Verkehrs mit Altpapier.

Nr. 216. Erlass des Finanzministeriums vom 12. Juli 1916, betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1915.

Nr. 217. Kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1916, betreffend die Verwendbarkeit der von der Stadtgemeinde Trieste im Nennbetrage von 34 Millionen Kronen auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 218. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 14. Juli 1916, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett.

Nr. 219. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister, dem Finanzminister und dem Justizminister vom 15. Juli 1916, mit welcher die Übermahmspreise für einige Getreidegattungen und Hülsenfrüchte festgesetzt werden.

Nr. 220. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 15. Juli 1916, betreffend die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken.

Nr. 221. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 20. Juli 1916, betreffend Änderung des Eisenbahn-Betriebsreglements vom 11. November 1909, R.-G.-Bl. Nr. 172.

Nr. 222. Verordnung des Justizministeriums, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. Juli 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Justizbehörden in Dalmatien.

Nr. 223. Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1916 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Oberst-hofmarschallamt.

Nr. 224. Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1916, über die Einräumung des Gerichtsstandes des Oberst-hofmarschallamtes an Mitglieder des herzoglich Parma'schen Hauses.

Nr. 225. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 20. Juli 1916, betreffend die Inanspruchnahme von Gummibereifungen.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. XI b-208/2, betreffend die der Gemeinde Weidling im Gerichtsbezirke Klosterneuburg erteilte Bewilligung zur Weiterhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1916 und 1917.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916,

Z. X-452/11, betreffend die Einhebung von Wassergebühren durch die Stadtgemeinde Mautern.

Nr. 74. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Juni 1916, Z. W-2796, mit welcher provisorische Bestimmungen für die unmittelbare Abgabe von Kaffee an den Verbraucher erlassen werden.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. XI b-209/2, betreffend die der Gemeinde Gmünd im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1916, Z. VIII-1547/13, betreffend die Festsetzung der Verpflegungstaxen in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Juni 1916, Z. VI-738, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe in der allgemeinen Verpflegsklasse des Kaiserjubiläums-Spitals der Stadt Wien.

Nr. 78. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Juni 1916, Z. W-2921, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 196, betreffend die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten, erlassen werden.

Nr. 79. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Juli 1916, Z. W-2868/14, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 186, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee, erlassen werden.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. XI b-214/4, betreffend die der Gemeinde Schrems im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. XI b-215/1, betreffend die der Gemeinde Eggenburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Weiterhebung einer 5prozentigen Auflage von den Mietwerten für das Jahr 1916.

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. XI b-276/1, betreffend die der Gemeinde Hafzbach im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. XI b-302/2, betreffend die der Gemeinde Waidmannsfeld im Gerichtsbezirke Gutenstein erteilte Bewilligung

zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1916, Z. XI b 423/11, betreffend die der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Gemeindeumlagen und Abgaben, beziehungsweise die provisorische Inkraftsetzung der Bestimmungen einer Abgabebestimmung, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 85. Kundmachung des Landes-Ausschusses im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juni 1916, Z. 4608-XXVII/431 c, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen für die niederösterreichische Landes-Gebäranstalt in Wien.

Nr. 86. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1916, Z. W-2579/4, mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Ministerial-Verordnung vom 21. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 149, betreffend die Vornahme der Schaffsur, erlassen werden.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Juli 1916, Z. X-451/6, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Gemeinde Mitterbach, sowie die Einhebung von Wassergebühren hiefür.

Nr. 88. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Juli 1916, Z. W-3041/1, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 6. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 211, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für lebende Schweine und für Schweineprodukte, erlassen werden.

Nr. 89. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Juli 1916, Z. XII-781/35, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Augusttermin 1916 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1916, Z. XII b-311/1, betreffend die der Gemeinde Gainfarn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe für die Jahre 1916, 1917 und 1918.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Juli 1916, Z. VI-854, betreffend die Ausgestaltung der Station Feuerwerksanstalt der Schneebergbahn.

Nr. 92. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1916, Z. W-3042/5, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 14. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett, erlassen werden.